

Landesamt für Verbraucherschutz

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

> Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen und bei nicht ausreichendem Platzangebot Anlagen anfügen. <

Aktenzeichen des Landesamtes

## **Anzeige von Tätigkeiten mit Krankheitserregern<sup>1</sup> nach § 49 oder § 50 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder für Tätigkeiten mit Biostoffen<sup>1</sup> nach § 16 Biostoffverordnung (BioStoffV)**

### **1. Grund der Anzeige**

- erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern (§ 49 IfSG)
- wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit (§ 50 IfSG)  
(nur die Angaben zur Veränderung auszufüllen)
- Beendigung und Wiederaufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern (§ 50 IfSG)

### **und/oder in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie**

- erstmalige Aufnahme gezielter Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BioStoffV)
- erstmalige Aufnahme gezielter Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (\*\*) gekennzeichnet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BioStoffV)
- erstmalige Aufnahme nicht gezielter Tätigkeiten der Schutzstufe 2 mit Biostoffen der Risikogruppe 3 einschließlich solcher, die mit (\*\*) gekennzeichnet sind, wenn die Tätigkeiten auf diese Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BioStoffV)
- bedeutsame Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, von Räumen, von Einrichtungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BioStoffV)
- Aufnahme von Tätigkeiten mit einem weiteren Biostoff der Risikogruppe 3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BioStoffV)
- Aufnahme von Tätigkeiten mit einem weiteren Biostoff der Risikogruppe 4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BioStoffV)
- Einstellen einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BioStoffV)

### **und/oder in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

- Inbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 bei Aufnahme einer infizierten Patientin oder eines infizierten Patienten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BioStoffV)

**Außerbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BioStoffV)**

1: Krankheitserreger im Sinne des IfSG sind nach BioStoffV Biostoffe, die den Menschen durch Infektionen, infektionsbedingte akute oder chronische Krankheiten, Toxinbildung oder sensibilisierende Wirkungen gefährden können.

## 2. Name und Anschrift des Arbeitgebers – Aufnahme der Tätigkeit

### 2.1 Arbeitgeber

Firma, Institut

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

---

Telefonnummer

---

Telefaxnummer

---

E - Mail

---

Die Tätigkeit soll aufgenommen werden am: Datum wählen

(i. V. m. § 49 IfSG bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BioStoffV mind. 30 Tage vor Aufnahme)

---

Die Tätigkeit wurde aufgenommen am: Datum wählen

(i. V. m. § 50 IfSG bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 3 BioStoffV)

---

## 3. Verantwortliche Personen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Arbeitsschutzgesetz

(gesetzlicher Vertreter des Arbeitgebers, vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft)

Name, Vorname

---

Funktion

---

## 4. Verantwortliche Personen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(Labor-, Projektleiter bzw. Person mit vergleichbaren Aufgaben)

Name, Vorname

---

Funktion

---

Telefonnummer

---

Telefaxnummer

---

E - Mail

---

## 5. Anzahl der von der Anzeige betroffenen Beschäftigten

Gesamtzahl

---

davon: männlich

---

weiblich

---

## 6. Vorliegen einer Erlaubnis

- Erlaubnisinhaber nach § 44 IfSG (wenn nicht vom LAV LSA ausgestellt, bitte als Anlage beifügen)
- Erlaubnisinhaber nach § 2 Tierseuchenerreger-Verordnung (TierSeuchErV)
- von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 IfSG ausgenommene Person oder Tätigkeit
- von der Erlaubnispflicht gemäß § 3 TierSeuchErV ausgenommene Person oder Tätigkeit
- Erlaubnis nach IfSG bzw. TierSeuchErV nicht erforderlich

# Erlaubnisinhaber bzw. von der Erlaubnispflicht ausgenommene Person nach IfSG oder TierSEV

Name, Vorname, Titel

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Telefaxnummer

E - Mail

Erlaubnis nach § 15 BioStoffV (erstmalige Tätigkeit in der Schutzstufe 3 und 4 in Laboratorien, Versuchstierhaltungen und Biotechnologie, Schutzstufe 4 Sonderisolerstation)

Aktenzeichen und Datum der Erlaubnis nach § 15 BioStoffV

## 7. Angaben zur Arbeitsstätte - Bezeichnung, Lage und räumlicher Umfang bzw. ihre Änderung

(Bitte Lageskizze, Grundriss der Räume als Anlage beifügen)

Betriebsstätte (falls abweichend von der Anschrift des Arbeitgebers)

Gebäude

Raumnr., Etage

Raumfunktion (z. B. Labor, Biotechnikum)

## 8. Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeiten bzw. ihre Änderungen

Arbeitsbereich (Bitte zu Räumlichkeiten entsprechend Punkt 7 zuordnen)

Kurzbeschreibung der Tätigkeit oder Änderung (ausführliche Beschreibung als Anlage beifügen)

Maßgeblicher, das Infektionsrisiko bestimmender Krankheitserreger oder Biostoff (Biostoffverzeichnis nach § 7 Abs. 2 BioStoffV als Anlage beifügen)

Sensibilisierende und toxische Wirkungen

ja

nein

nicht bekannt

wenn ja, Biostoffe benennen

Wirkungen

## 9. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 und § 5 BioStoffV

Art der Tätigkeit

gezielte Tätigkeit

Schutzstufe 2

Schutzstufe 3

Schutzstufe 4

nicht gezielte Tätigkeit

Schutzstufe 2<sup>2</sup>

Schutzstufe 3

Schutzstufe 4

2: Schutzstufe 2 ist anzukreuzen bei nichtgezielten Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppen 3 und 3 (\*\*), in Laboratorien, Versuchstierhaltung und Biotechnologie, sofern diese Tätigkeiten auf die Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen (z. B. regelmäßige Diagnostik bestimmter Viren in humanem Probenmaterial).

Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt

entsprechend Biostoffverordnung

i. V. m.

Technischer Regeln und Erkenntnisse

Nennen der berücksichtigten TRBA, ABAS-Beschlüsse oder Stellungnahmen; ggf. berufsgenossenschaftlicher Regeln/ Informationen, Handlungsanleitungen

Abweichungen von den Schutzmaßnahmen der zuvor genannten Technischen Regeln (TRBA) bzw. Anhängen der BioStoffV

oder sofern keine Technischen Regeln, Beschlüsse oder Stellungnahmen bekannt gemacht worden sind

**ermittelte und festgelegte bauliche oder technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahme**

Name und ggf. Anlagen beifügen

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei sensibilisierenden und toxischen Wirkungen der Biostoffe

**ja**                       **nein**

wenn ja, nennen der zusätzlichen technischen, organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen

Maßnahmen der Dekontamination (Inaktivierung, Sterilisation) sowie Entsorgung der kontaminierten Proben, Materialien und Abfälle (Verfahren, Firma)

Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflicht-, Angebotsvorsorge gemäß ArbMedVV)

Ort, Datum

**Name und Unterschrift des Arbeitgebers  
(bei Anzeige nach § 16 BioStoffV)**

**Name und Unterschrift der verantwortlichen Person gem. Nr. 3  
(bei Anzeige nach § 16 BioStoffV)**

**Name und Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. der von der Erlaubnispflicht  
ausgenommenen Person (bei Anzeige nach §§ 49, 50 IfSG)**

### Anlagen:

- Erlaubnis nach § 44 IfSG (wenn nicht vom LAV LSA ausgestellt)
- Nachweis zur Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 IfSG
- Erlaubnis nach § 2 TierSeuchErV
- Nachweis zur Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 3 TierSeuchErV
- Biostoffverzeichnis nach § 7 Abs. 2 BioStoffV
- Weitere: